

Aktualisierung der Regelsammlung

Antragsteller*innen:

- Tamara Hanstein (junges Attac, RG Darmstadt, einfach.umsteigen, PG Struktur),
- Erik Schantz (junges Attac, Attac Rat, RG Darmstadt),
- Thomas Eberhardt-Köster (RG Düsseldorf, Attac KoKreis, einfach.umsteigen, PG Struktur)

Der Ratschlag möge die im Anhang folgende Aktualisierung der Regelsammlung beschließen. Selbstverständnis, Attac-Erklärung und bisherige Anlagen sind von nun an eigenständige Dokumente.

Begründung

Die aktuell zur Verfügung stehende Regelsammlung (zu finden unter <https://www.attac.de/ratschlag/herbstratschlag-2022/nuetzliches> bzw. bei Eingabe von [attac.de/regelsammlung](https://www.attac.de/regelsammlung)) entspricht nicht den in Attac üblichen und gelebten Regeln. Sehr viel wird über Gewohnheitsrecht geregelt und ist dementsprechend nicht aus der eigentlichen Regelsammlung ersichtlich. Zusätzlich gibt es Beschlüsse, wie die Einführung der Region Mitte, die nicht in die Regelsammlung aufgenommen wurden und Regeln die ungenau formuliert sind. Dies alles erschwert einer neuen Person die Einarbeitung und Teilhabe am Ratschlag und somit auch an Attac.

Des Weiteren gibt es in Teil 1 der bestehenden Regelsammlung allgemeine Grundsatzserklärungen, die über eine Geschäftsordnung hinaus gehen. Die aktuelle Regelsammlung vermischt Texte, die einen Programmcharakter haben und Texte, die einen Satzungscharakter haben. Die Programmatiken Texte (Attac-Erklärung und Selbstverständnis) werden aktuell vom Erneuerungsprozess bearbeitet, können aber in ihrer bisherigen Form in der noch aktuellen Regelsammlung (zu finden bei Eingabe [attac.de/regelsammlung](https://www.attac.de/regelsammlung)) nachgelesen werden.

Bei der aktualisierten Regelsammlung wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen bzw. kleine Anpassungen an den Status-Quo durchgeführt. Dies beinhaltet:

- eine Umstrukturierung der vorhandenen Regeln
- ergänzende Passagen zu Mitgliedern, FLINTA-Plenum (Frauennetzwerk wurde im gesamten Text durch FLINTA-Plenum ersetzt) und jungen Attac (NOYA wurde ebenfalls durch junges Attac ersetzt)
- Ersetzung der Aufzählung verschiedener bundesweiter Arbeitszusammenhänge durch den Begriff bundesweite Arbeitszusammenhänge (Dies machte die Ergänzung einer Passage, dass Kampagnengruppen keine Delegierten entsenden können, notwendig, um die Konsistenz zu wahren)
- Ergänzung gemachter Beschlüsse (Region Mitte und entsprechende Anpassung der Anzahl der Mitglieder von Koordinierungskreis und Rat, Landeskoordination, Schlichtungskommission)
- Festschreibung, dass Awarenesskonzept beim Ratschlag berücksichtigt

Eine Genaue Auflistung der Änderung findet sich in der Kommentierten Form der untenstehenden Regelsammlung. (Siehe <https://pad.attac.de/pad/#/2/pad/view/z6w-8JimG6aCTErHahnVKjXbZxKHjsly0olhtrJrmAg/>)

Für aktuelle Streitfragen, wie die Entsendung von bundesweiten Arbeitszusammenhängen in den Rat werden alle aktuellen Regelungen übernommen (bzw. nur formell den geänderten Formulierungen/Strukturen angepasst) und **keine** Entscheidungen getroffen. Die Klärung der strittigen Fragen sowie weitere Änderungen der Regelsammlung werden durch die PG Struktur in den folgenden Monaten vorgeschlagen und bei

dem/den folgenden Ratschlag/Ratschlägen entschieden. Dies soll nur eine saubere Grundlage für die Arbeit der PG schaffen.

Anhang

Regelsammlung Attac-d (aktualisiert)

1. Das Netzwerk

(1) Einzelpersonen, lokale Gruppen, sowie Organisationen wie Gewerkschaften, Verbände und NGOs können Mitglied bei Attac werden.

1.1 Individualmitglieder

(1) Individuelle Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Zugehörigkeit zum Attac-Netzwerk in Form der Attac-Erklärung erklärt haben. Mitglieder befolgen die Grundsätze von Attac. Sie können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und haben im Rahmen dieser Regelsammlung Stimmrecht.

(2) Auch aktive Nichtmitglieder können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken und müssen dabei die Grundsätze, die in Attac-Erklärung und Selbstverständnis festgehalten sind, befolgen.

1.2 Mitgliedsorganisationen

(1) Mitgliedsorganisationen sind juristische Personen, die die Attac-Erklärung unterstützen und sich durch Beschluss dem Attac-Netzwerk zugehörig erklären. Sie können ebenso wie natürliche Personen am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken, wenn sie die Grundsätze befolgen und haben mit Ausnahme von Parteigliederungen Stimmrecht.

1.2.1 Parteigliederungen

(1) Parteien oder Parteigliederungen unterhalb der Landesebene können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die parteien-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen. Damit bekommen sie aber kein Stimmrecht.

(2) Parteigliederungen auf Landes- und Bundesebene haben dagegen keine Möglichkeit, Attac-Unterstützer zu werden.

1.2.2 Kommunen

(1) Kommunen können Attac nur dann unterstützen, wenn sie zuvor die kommunen-spezifische Fassung der Attac-Erklärung mit der zugehörigen Ergänzung unterzeichnet haben und mit den Attac-Grundsätzen übereinstimmen.

1.3 Regionalgruppen

(1) In Attac Aktive können sich in einer Kommune oder einer abgrenzbaren Region zu einer Attac-Regionalgruppe zusammenschließen. Sie können im Rahmen des Attac-Selbstverständnisses und der Regelsammlung eigenständig arbeiten und bekommen vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Regionalgruppen können am Willensbildungsprozess von Attac mitwirken.

1.3.1 Landeskoordinationen

(1) Die Attac-Regionalgruppen eines Bundeslandes dürfen eine LandesKoordination (LaKo) gründen, diese darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Die LaKo darf Pressemitteilungen veröffentlichen, Bündnisarbeit im Bundesland betreiben, eine eigene Webpräsenz aufbauen usw. Entscheidungen innerhalb der LaKo werden nach dem innerhalb von Attac geltenden Konsensregeln gefasst.

(2) Eine LaKo kann dann gegründet werden, wenn eine Regionalgruppe dies beantragt und ein Konsens darüber unter den Gruppen hergestellt ist. Ihr Wirkungskreis ist das jeweilige Bundesland. Alles darüber hinaus ist Thema der bundesweiten Ratschläge, des Rates oder des bundesweiten Koordinierungskreises. Die LaKo kann z.B. über eine monatliche Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen. Die Finanzierung der LaKo erfolgt über die jeweiligen Regionalgruppen.

1.4 Bundesweite Arbeitszusammenhänge

1.4.1 Bundesweite AGen

(1) Die bundesweiten AGen bestehen aus allen Interessierten in einem Themenbereich. Sie können eigenständige Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen dieses Themenbereiches unter ihrem Namen ("Attac-AG xy") nach außen vertreten, nachdem sie als AG vom Attac-Rat anerkannt wurden. (Siehe Abschnitt 3.3) Diese Anerkennung muss alle zwei Jahre erneuert werden. Nach dem Einverständnis des Attac-Rates können bundesweite AGs im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.

(2) Bundesweite Attac-AGen haben, sofern sie nicht selbst im Koordinierungskreis vertreten sind, eine Ansprechperson im Koordinierungskreis, um den Informationsfluss innerhalb von Attac zu verbessern.

1.4.2 Kampagnengruppen und Projektgruppen

(1) AGen, der Rat oder der Koordinierungskreis können Kampagnen- und Projektgruppen gründen, um zielführend und zeitlich begrenzt ein Thema oder ein Projekt zu bearbeiten.

(2) Da Kampagnen- und Projektgruppen zeitlich begrenzt arbeiten und keiner speziellen Anerkennung bedürfen (also nicht legitimiert werden), können sie keine Delegierten zum Ratschlag wählen und niemanden in Rat oder Koordinierungskreis entsenden.

1.4.3 FLINTA*-Plenum

(1) Das FLINTA*-Plenum ist ein autonomer Zusammenschluss, in dem alle Frauen, Lesben, Intereschlechtlichen, Non-Binary, Trans und Agender-Personen in Attac mitwirken können. Das FLINTA*-Plenum darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln. Für Projekte und Ähnliches bekommt das FLINTA*-Plenum ausreichend Ressourcen vom Netzwerk zur Verfügung gestellt.

(2) Ein FLINTA*-Plenum und ein kritisches Männlichkeitsplenum finden auf Ratschlägen und anderen wichtigen Attac-Veranstaltungen wie z.B. der Sommerakademie als fester Tagesordnungspunkt ohne Parallelveranstaltung statt und müssen von der jeweiligen Vorbereitungsgruppe eingeplant werden.

1.4.4 junges Attac

(1) junges Attac ist das autonome Jugendnetzwerk von Attac, in dem alle Attac-Aktiven unter 35 Jahren mitwirken können. Es kann im Rahmen des Attac-Konsens eigenständig arbeiten und bekommt vom Netzwerk dafür ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Das Jugend-Netzwerk kann an der Willensbildung in Attac mitwirken. Junge Attac-Aktive können sich zu regionalen Jugendgruppen zusammenschließen.

(2) junges Attac darf im Rahmen des Selbstverständnispapiers von Attac in eigenem Namen auftreten und handeln.

1.4.5 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Im Wissenschaftlichen Beirat arbeiten Professor*innen, Wissenschaftler*innen und Expert*innen mit. Sie vertreten ein breites Spektrum unterschiedlicher Fachrichtungen. Engagiert sind Ökonom*innen, Soziolog*innen, Politolog*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen und Fachleute anderer Professionen. Ihnen gemeinsam ist die Absicht, ihre Expertise in den Dienst des globalisierungskritischen Netzwerks Attac Deutschland stellen.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf Gegenseitigkeit. So bitten Gruppen und Gremien von Attac die Mitglieder des Beirats, Stellung zu nehmen, wenn aktuelle Fragen aus wissenschaftlicher Sicht zu beurteilen sind. Umgekehrt speisen die Arbeitsgruppen des Wissenschaftlichen Beirats ihre Forschungsergebnisse in die Arbeit von Attac ein, wenn sie meinen, dass diese nützlich sind.

(3) Die beteiligten Wissenschaftler*innen sind sich grundsätzlich einig über ihre kritische Haltung zur gegenwärtigen Richtung der Globalisierung. Dies schließt Pluralismus in Methoden, Zielen und Ergebnissen sowie differierende Positionen nicht aus.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat versteht sich nicht als Teil von Attac, sondern als unabhängiges Gremium, das seine eigenen Einschätzungen vertritt.

2. Die Gremien

2.1 Der Ratschlag

(1) Der Ratschlag ist das höchste Entscheidungsgremium von Attac. Er trifft sich zweimal jährlich. Während des Ratschlags wird das aktuelle Awarnesskonzept von Attac berücksichtigt.

(2) Im Herbst wird der Haushalt abgestimmt und im Frühjahr werden die jährlichen Wahlen zum Attac-Rat und Koordinierungskreis, sowie alle drei Jahre für die Schlichtungskommission durchgeführt. Beide Treffen sind öffentliche Vollversammlungen und sollen dem Austausch und der Abstimmung von inhaltlichen Vorschlägen dienen.

(3) Der Rat ist für Einberufung und Vorbereitung des Ratschlags verantwortlich. Er beauftragt für die Vorbereitung eine Ratschlagsvorbereitungsgruppe.

(4) Der Attac-Ratschlag ist ein öffentliches Treffen aller interessierten Menschen aus den Mitgliedsorganisationen, Ortsgruppen sowie den bundesweiten Arbeitszusammenhängen und aktiver Nichtmitglieder. Alle Anwesenden haben, egal ob Attac-Mitglieder oder nicht, Rede- und Stimmrecht. Dieses wird nur durch die unter Abschnitt 3.1 beschriebenen Regeln zur Entscheidungsfindung und die unter 3.2 beschriebenen Regeln für Wahlen begrenzt.

2.1.1 Delegierte

(1) Attac- Gruppen, Mitgliedsorganisationen und bundesweiten Arbeitszusammenhänge bestimmen für Mehrheitsabstimmungen und Personenwahlen auf dem Ratschlag Delegierte. Sie bestimmen das Wahlverfahren selbstständig, wobei die unter Abschnitt 3.2 aufgeführten Grundsätze, insbesondere die Quotierung gelten, soweit sie anwendbar sind.

(2) Zur Verteilung der Delegiertenstimmen auf dem Ratschlag:

- Attac-Gruppen mit bis zu 100 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit 100–200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk bekommen vier Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Attac-Gruppen mit mehr als 200 Mitgliedern im Attac-Netzwerk erhalten sechs quotierte Delegiertenplätze. Danach gibt es keine weitere Differenzierung.
- Die bundesweit tätigen Mitgliedsorganisationen erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.
- Bundesweite Arbeitszusammenhänge erhalten jeweils zwei Delegiertenplätze. Diese sind zu quotieren.

2.1.2 Dokumentation

(1) Die Beschlüsse des Ratschlags werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und in ein "immerwährendes Beschlussprotokoll" eingefügt.

2.2 Der Rat

(1) Der Attac-Rat trifft sich viermal im Jahr. Er diskutiert richtungsweisende Prozesse und notwendige weitreichende Entscheidungen zwischen den Ratschlägen. All die langfristigen Themen, für die der Ratschlag nicht die Ruhe und Kontinuität und der Koordinierungskreis nicht die Zeit bietet, sollen hier diskutiert werden. Er soll die Ideen und Vorstellungen aller Teile von Attac zusammenbringen. Der Attac-Rat dient der Beteiligung der Gruppen und Mitgliedsorganisationen verschiedener politischer Hintergründe.

(2) Der Rat ist für sich entscheidungsfähig und kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen beauftragen, z.B. zur Organisation der Ratschläge (Ratschlagsvorbereitungsgruppe) oder der Ratssitzungen (Ratsvorbereitungsgruppe).

(3) Der Attac-Rat besteht aus den Mitgliedern des Koordinierungskreises sowie aus mehr als der doppelten Zahl weiterer Mitglieder. Die Attac-Gruppen entsenden 30 weitere Mitglieder aus den fünf Attac-Regionen (Nord, Süd, Ost, West, Mitte). Die Mitgliedsorganisationen entsenden 12 weitere Mitglieder. Ferner sollen alle weiteren bundesweiten Attac-Arbeitszusammenhänge, Vertreter*innen entsenden.

(4) Ratssitzungen finden Attac-öffentlich statt. Die aktuelle Zusammensetzung und die Protokolle werden auf der Attac-Website veröffentlicht.

(5) Kandidiert ein Ratsmitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Rat ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Rat zurücktreten.

2.3 Der Koordinierungskreis

- (1) Der Koordinierungskreis trifft sich monatlich. Er ist ein Arbeitsgremium. Der Koordinierungskreis (KoKreis) vertritt Attac im Rahmen der politischen Beschlüsse von Attac-Rat und Ratschlag nach Außen und organisiert die Durchführung bundesweiter Aktionen und den internen Kommunikationsfluss.
- (2) Er kann aus seiner Mitte kleinere Arbeitsgruppen (wie z.B. die Finanz- und Büro-AGs des KoKreises) beauftragen, organisatorische und geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen, die aber keine politisch bedeutenden Fragen klären.
- (3) Der Koordinierungskreis besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. 14 Mitglieder entsenden die Attac-Gruppen, 6 die Mitgliedsorganisationen und 3 die bundesweiten Arbeitszusammenhänge. Des Weiteren darf junges Attac zwei Mitglieder autonom entsenden.
- (4) Kandidiert ein Koordinierungskreismitglied für ein Parlament auf Landes- oder Bundesebene muss die Arbeit im Koordinierungskreis ruhen gelassen werden. Wird die Person gewählt, muss die Person aus dem Koordinierungskreis zurücktreten.

2.3.1 Das Büro

- (1) Das Büro wird vom Koordinierungskreis eingesetzt und kontrolliert.
- (2) Politisch wegweisende Entscheidungen werden nicht vom Büro getroffen. Seine Hauptaufgabe ist es, die Arbeit der ehrenamtlich aktiven Attacis in den bundesweiten Arbeitszusammenhängen, Gruppen und Gremien zu unterstützen und die verwaltungstechnische Infrastruktur sicher zu stellen. Es ist kein „Politbüro“ und keine Entscheidungszentrale, sondern ein wichtiger Knotenpunkt in Attac.
- (3) Die Arbeit des Büros wird regelmäßig rückgekoppelt und abgesprochen mit der Büro-AG des Koordinierungskreises, die aus vier Mitgliedern besteht und rotierend besetzt werden soll, so dass alle Koordinierungskreis-Mitglieder intensiven Einblick bekommen können. Die Pressearbeit wird in enger Abstimmung mit der Presse-AG des Koordinierungskreises organisiert und haushaltsrelevante Finanzentscheidungen trifft die Finanz-AG des Koordinierungskreises.
- (4) Die fest eingestellten Beschäftigten haben kein Vetorecht in den Gremien, aber einen Betriebsrat.

2.4 Die Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission kann bei Streitigkeiten innerhalb von Attac aufgerufen werden. Insbesondere zählen hierzu: Widersprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen des KoKreises, Entscheidungen über Anträge des KoKreises, festzustellen, dass sich eine Person außerhalb des Attac-Konsenses gestellt hat oder auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform.
- (2) Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Ratschlag im Rahmen der jährlichen Wahlen für drei Jahre gewählt. Dem Gremium gehören jeweils mindestens zwei FLINTA*-Personen und Männer an.
- (3) Um die eigenständige Willensbildung zu unterstützen, können der Schlichtungskommission keine KoKreis-Mitglieder angehören.
- (4) Die Schlichtungskommission tritt nach ihrer Wahl unverzüglich zusammen und bestimmt eine Ansprechperson.
- (5) Mit Bekanntgabe der Ansprechperson ist nach den in Abschnitt 3.4 festgelegten Regeln zu verfahren.

3. Die Verfahren

3.1 Entscheidungsfindung in Attac

- (1) Es gibt zwei Entscheidungswege in Attac: Das konsensorientierte Entscheidungsverfahren und die Mehrheitsabstimmung.
- (2) Grundsätzlich werden wichtige Entscheidungen auf dem Ratschlag und auch in anderen Attac-Zusammenhängen, wenn irgend möglich im vollen Konsens herbeigeführt.

3.1.1 Mehrheitsentscheidungen

- (1) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten werden Fragen der Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, Protokoll, Finanzfragen und Haushaltsplan entschieden. Auch Personalwahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip entschieden, eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs von Personalwahlen folgt unter Abschnitt 3.2.1.
- (2) Stimmberechtigt sind bei Mehrheitsentscheidungen grundsätzlich die Delegierten.

3.1.2 Konsensorientiertes Entscheidungsverfahren

- (1) Der Konsens gilt unter Einhaltung des Verfahrens zur Konsensfindung (Siehe unten) für alle inhaltlichen Beschlüsse der Attac Organe. Mit dem Konsensverfahren werden politische Grundsatzentscheidungen getroffen. Dies schließt alle Entscheidungen ein, außer Finanzfragen, Haushaltsplan, Verfahrensfragen, Protokoll, Wahlen und Fragen der Geschäftsordnung.
- (2) Es gilt der Grundsatz: "Konsens ist nicht, wenn alle zustimmen, sondern wenn kein Veto eingelegt wird". Es wird grundsätzlich versucht, auf Konsens zu diskutieren. Das Veto ist Ultima Ratio, das heißt es soll nur eingesetzt werden, wenn man nicht damit leben kann, wenn Attac diese Entscheidung treffen würde und dann auch kein Mitglied von Attac mehr sein wollen würde.

3.1.2.1 Konsensabstimmung:

- (1) Die Konsensabstimmung erfolgt jeweils nach einer Debatte, bei der die verschiedenen Meinungen zu Wort kommen sollen und deren Modalitäten entsprechend des Verfahrens zur Konsensfindung (siehe unten) von der Moderation im Vorhinein festgelegt wurden oder abgestimmt wurden.
- (2) Bei einer Konsensabstimmung ist es grundsätzlich möglich mit voller Zustimmung, Zustimmung mit Bedenken, Enthaltung, Dagegen oder Veto abzustimmen. Die Konsens-Abstimmung erfolgt, indem jede Stimmkategorie einzeln abgefragt wird oder unter Verwendung verschieden farbiger Karten gleichzeitig, wobei die Moderation die jeweils abgegebenen Stimmen zählt und diese im Protokoll vermerkt werden.
- (3) Bei der Verwendung unterschiedlich farbiger Karten hat sich in Attac folgende Zuordnung etabliert:
 - Grün: Volle Zustimmung
 - Blau: Zustimmung mit Bedenken
 - Weiß: Enthaltung
 - Gelb: Dagegen, aber Kein Veto
 - Rot: Veto („Ich Verbiete“))
- (4) Ein Vorschlag/Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr positive (blau und grün) als negative Stimmen (rot und gelb) diesen existieren und die Zahl derjenigen, die ein Veto einlegen wollen kleiner 10% ist, aber

mindestens zwei Personen ein Veto einlegen. Wenn möglich sollten auch bei weniger als 10% Vetos nach einem Meinungsbild die Einwände vor der Entscheidung gehört werden.

(5) Bei mehr negativen als positiven Stimmen ist der Vorschlag/Beschluss abgelehnt.

(6) Bei mehr positiven als negativen Stimmen, aber einer Vetominderheit von mindestens 10% wird entsprechend dem Verfahren der Konsensfindung mit dem nächsten noch nicht durchgeführten Schritt weiter gemacht.

3.1.2.2 Verfahren der Konsensfindung:

1. Zunächst wird eine moderierte Debatte durchgeführt (um z. B. den Inhalt eines Vorschlags zu diskutieren), wobei unterschiedliche Meinungen sowie Geschlechter gleichermaßen zu Wort kommen sollen. Bei dieser Debatte kann auch jederzeit durch Handzeichen ein Meinungsbild eingeholt werden. Am Ende eines zuvor mit einfacher Mehrheit festgelegten bzw. von der Moderation festgesetzten Zeitrahmens wird die Debatte zunächst abgebrochen und eine Konsensabstimmung erfolgt. Endet diese Konsensabstimmung mit Konsens ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
2. Bei fehlendem Konsens wird in der zweiten Stufe eine offene Gruppe gebildet, an der sich insbesondere die Kontrahenten der Debatte beteiligen. Diese Gruppe ("Konsensrunde" genannt) geht "in Klausur" und bemüht sich innerhalb eines zuvor mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden festgelegten Zeitrahmens einen konsensfähigen Kompromiss zu formulieren.
3. Dieser Kompromissvorschlag wird nach einer kurzen Debatte im Plenum mit allen Anwesenden als Konsensabstimmung abgestimmt. Endet diese Konsensabstimmung mit Konsens ist das Verfahren an dieser Stelle beendet.
4. Wird erneut kein Konsens gefunden, kann innerhalb der Minorität ohne Debatte eine Mehrheitsabstimmung durchgeführt werden, ob der Konsens – unter Einräumung der Möglichkeit, ein kurzes Minderheitenvotum ebenfalls zu veröffentlichen (bei Nennung der Prozentzahl der Minderheit) – dennoch akzeptiert wird oder nicht.
5. Ergebnis der Abstimmung:
 - *Der Konsens kann dennoch nicht akzeptiert werden.* In diesem Fall ist die Konsensfindung auf diesem Ratschlag gescheitert. Es können weitere Konsensrunden zwischen den Ratschlägen stattfinden. Auf dem nächsten Ratschlag kann es dann möglich sein, dass über das gleiche Thema ein Beschluss herbeigeführt wird, auch wenn mehr als 10%, aber weniger als 25% Vetos eingelegt werden.
 - *Der Konsens kann (bei Veröffentlichung des Minderheitenvotums) akzeptiert werden.* In diesem Fall wird innerhalb eines zuvor mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden festgelegten Zeitrahmens der Inhalt des Minderheitenvotums zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach wird nicht mehr über den Inhalt des Beschlusses oder des Minderheitenvotums abgestimmt, sondern mittels 90%iger Mehrheit lediglich darüber, ob beide als solche von Attac verabschiedet werden oder nicht.

3.2 Personalwahlen

(1) Rat und Koordinierungskreis werden jährlich gewählt, die Schlichtungskommission alle 3 Jahre.

(2) Für die Wahl von Koordinierungskreis und Rat existieren für von verschiedenen Teilen des Netzwerks entsandte Delegierte unterschiedliche Verfahren, die neben dem allgemeinen Verfahren für Personalwahlen auf Bundesebene nachfolgend beschrieben sind. Gemeinsam ist all diesen Verfahren, dass nur gewählt ist, wer mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält. Außerdem sind die Wahlen öffentlich.

(3) In Attac gilt, wenn nicht explizit anders in dieser Regelsammlung geschrieben für Personenwahlen jeglicher Art auf welcher Ebene des Verbandes eine Quotierung. Das heißt Personen werden so gewählt, dass mindestens die Hälfte der Delegierten FLINTA*-Personen sein können, aber maximal die Hälfte Männer. Dementsprechend bleiben FLINTA*-Plätze unbesetzt, sind diese nicht durch Männer auffüllbar, jedoch können leere allgemeine Plätze durch FLINTA*-Personen besetzt werden.

3.2.1 Allgemeines Verfahren von Personalwahlen auf Bundesebene

(1) Bei Personalwahlen in Attac können nur die Delegierten abstimmen. Personalwahlen werden, wenn nicht anders bestimmt, im Plenum des Ratschlags durchgeführt.

3.2.1.1 Kandidaturen

(1) Alle Kandidat*innen, die sich in einem dieser Verfahren in den Attac-Rat, den Koordinierungskreis oder die Schlichtungskommission wählen lassen wollen, sollen ihre Kandidatur samt ihrem Mandat vorher beim Attac-Büro einreichen. Kandidaturen sind jedoch auch spontan auf dem Ratschlag möglich.

3.2.1.2 Ablauf einer Wahl

(1) Alle Kandidat*innen müssen ein Mandat einer aktiven Attac-Gruppe, Mitgliedsorganisation oder bundesweiten Arbeitszusammenhang haben.

(2) Zu Beginn einer Wahl wird allen für diese Wahl antretenden Kandidat*innen die Gelegenheit gegeben sich vorzustellen. Dabei müssen sie offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Ein Parlamentsmandat ab Landesebene gilt als Ausschlusskriterium für die Wahl in ein Attac-Gremium. Anschließend dürfen die Anwesenden den Kandidat*innen Fragen stellen, auf die alle Kandidat*innen antworten dürfen. Nach Abschluss der Fragerunde findet eine geheime Wahl statt.

3.2.1.3 Wahlgänge

(1) In Attac kann es für eine Wahl bis zu vier Wahlgänge geben. Je nachdem wie viele Kandidat*innen für die zur Verfügung stehenden Plätze antreten bzw. zu Wahlgang 4 kommt es nur im Ausnahmefall, von mehrfacher Stimmgleichheit. Für jeden Wahlgang gilt: Jede*r Delegierte*r hat genauso viele Stimmen, wie Plätze für den aktuellen Wahlgang noch zu besetzen sind.

(2) Wenn mehr als doppelt so viele Kandidat*innen antreten, wie Plätze in dieser Wahl zu besetzen sind, kommt es zu Wahlgang 1:

Die Bestplatzierten sind gewählt, sofern sie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht entscheidbar sein, wer gewählt wurde, so gelten beide als nicht gewählt. Sollten noch Plätze zu besetzen sein (dies ist dann der Fall, wenn nicht genug Menschen die notwendigen 50% erreicht haben), wird die doppelte Anzahl der noch zu besetzenden aus den bestplatzierten und noch nicht gewählten Kandidat*innen genommen. Mit diesen wird Wahlgang 2 durchgeführt. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht klar sein, wer im 2. Wahlgang wieder antreten darf, so dürfen alle stimmengleichen Kandidat*innen antreten.

(3) Wenn mehr Kandidat*innen als Plätze antreten, die Zahl der Kandidat*innen die doppelte Anzahl der Plätze aber nicht überschreitet, kommt es zu Wahlgang 2:

Die Bestplatzierten sind gewählt, sofern sie mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Sollte aufgrund von Stimmgleichheit nicht entscheidbar sein, wer gewählt wurde, so gelten

beide als nicht gewählt. Sofern immer noch Plätze zu besetzen sind, wird die Anzahl der noch zu besetzenden Plätze aus den bestpatzierten und noch nicht gewählten Kandidat*innen genommen. Mit diesen wird Wahlgang 3 durchgeführt. Sollte aufgrund von Stimmengleichheit nicht klar sein, wer im 3. Wahlgang wieder antreten darf, so dürfen alle stimmengleichen Kandidat*innen antreten.

(4) Wenn nicht mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zu besetzen sind, wird Wahlgang 3 durchgeführt:

Kandidierende mit mindestens 50% der abgegebenen Stimmen gelten als gewählt. Wer im dritten Wahlgang nicht mindestens 50% der abgegebenen Stimmen (inkl. Enthaltungen) erreicht, ist nicht gewählt.

(5) Wenn aufgrund einer Stimmgleichheit im 2. Wahlgang im 3. Wahlgang mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zu vergeben sind, kann es zu einem 4. Wahlgang kommen, der wie Wahlgang 3 gehandhabt wird. Bei erneuter Stimmgleichheit in Wahlgang 3 entscheidet dann das Los, wer in Wahlgang 4 kandidieren darf.

3.2.1.4 Reihenfolge der Wahlen

(1) In den Regionalversammlungen, im Plenum und in der Versammlung der Mitgliedsorganisationen werden jeweils die verschiedenen Plätze, soweit vorhanden, in folgender Reihenfolge gewählt:

1. der/die quotierte(n) Plätz(e) für den Koordinierungskreis
2. der/die offene(n) Plätz(e) für den Koordinierungskreis
3. die quotierten Plätze für den Rat
4. die offenen Plätze für den Rat

(2) Während die Stimmen für die quotierten Plätze noch ausgezählt werden, können sich die Kandidat*innen für die offenen schon einmal vorstellen. Die Wahl kann jedoch noch nicht beginnen, weil FLINTA*-Personen, die nicht auf einen quotierten Platz gewählt wurden, im Anschluss erneut auf die offenen Plätze kandidieren können.

3.2.2 Besonderheiten zur Wahl der Vertreter*innen der Attac-Gruppen

(1) Die Vertreter*innen der Regionalgruppen in Koordinierungskreis und Rat werden auf dem Ratschlag sowohl in den Regionalversammlungen als auch im Plenum von den Delegierten der Attac-Gruppen gewählt. 10 der 14 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Koordinierungskreis und 30 der 30 Vertreter*innen der Attac-Gruppen im Rat sollen in den fünf Regionalversammlungen gewählt werden.

(2) In den Regionalversammlungen nicht besetzte Plätze sowie die weiten 4 Koordinierungskreisplätze der Gruppen werden im Plenum von den Delegierten der Attac-Regionalgruppen gewählt.

(3) Dementsprechend müssen die Delegierten der Attac-Regionalgruppen von anderen Delegierten durch einen zusätzlichen Zettel oder Ähnliches unterscheidbar sein.

(4) Bei der Weitergabe von nicht besetzten Plätzen ins Plenum wird zwischen quotierten und offenen Plätzen unterschieden, sodass die maximal die Hälfte der Plätze des Gremiums von Männern besetzt ist.

(5) Personen, die in der Regionalversammlung nicht gewählt wurden, dürfen im Plenum erneut auf die zur Verfügung stehenden Plätze kandidieren.

3.2.2.1 Regionalversammlungen

(1) Jede Regionalversammlung besteht aus den Delegierten der Regionalgruppen der jeweiligen Region. Die regionale Aufteilung erfolgt so: Süden (Bayern, Baden-Württemberg), Osten (Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen), Westen (Nordrhein-Westfalen), Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norden (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).

3.2.3 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen

- (1) Welche Mitgliedsorganisationen in Koordinierungskreis und Rat vertreten sind, wird auf einer Versammlung der Vertreter*innen der anwesenden bundesweit arbeitenden Organisationen entschieden.
- (2) Alle Organisationen, die im Koordinierungskreis oder Rat mitarbeiten wollen, werden kurz in der Versammlung der Organisationen vorgestellt. Alle Organisationen müssen überregional tätig sein. Sie sollen benennen, welche Person sie vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden.
- (3) Bestimmt werden jedoch Organisationen, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig. Die gewählten Organisationen sollen eine ausgewogene Mischung ergeben. Es geht darum, die verschiedenen Teile des Bündnisses gut abzubilden.
- (4) Wenn sich die Versammlung der Mitgliedsorganisationen nicht einigen kann, so werden die Organisationen gewählt. Die Wahl findet entsprechend des allgemeinen Verfahrens zur Personenwahlen (Abschnitt 3.2.1) statt mit der Änderung, dass diese in Versammlung der Mitgliedsorganisationen stattfinden. Wahlberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsorganisationen.
- (5) In den Koordinierungskreis können 6 Mitgliedsorganisationen gewählt werden und in den Rat 12 Zusätzliche.

3.2.4 Verfahren zur Wahl der Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge

- (1) Die Bestimmung der Vertreter*innen der weiteren bundesweiten Arbeitszusammenhänge erfolgt, nachdem die Vertreter*innen der Attac-Gruppen und der Mitgliedsorganisationen bestimmt wurden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche bundesweiten Arbeitszusammenhänge im Koordinierungskreis bzw. Rat noch fehlen. Für den Rat können bundesweite Arbeitszusammenhänge, die nicht bereits im Koordinierungskreis vertreten sind, eine*n Vertreter*in entsenden.
- (2) Die kandidierenden Arbeitszusammenhänge sollen benennen, welche Person sie im KoKreis bzw. Rat vertreten wird. Die Personen sollen offenlegen, welchen anderen politisch aktiven Organisationen und Parteien sie angehören und ob sie dort Ämter bzw. Mandate bekleiden. Bestimmt werden jedoch Arbeitszusammenhänge, nicht natürliche Personen, somit ist keine Quotierung notwendig.
- (3) Dazu wird im Plenum eine Liste von nicht oder nicht ausreichend im Koordinierungskreis bzw. Rat vertretenen Organisationen gesammelt. Dem Plenum bleibt nun überlassen, ob es die Auswahl der Vertreter*innen der Arbeitszusammenhänge durch eine Arbeitsgruppe vorbereiten lässt oder direkt von der Liste der kandidierenden Arbeitszusammenhänge wählt. Die Wahl der 3 Plätze für den Koordinierungskreis bzw. beliebig vieler Plätze für den Rat (wobei die Anzahl der existierenden, bundesweiten Arbeitszusammenhänge das Maximum bestimmt) wird durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.
- (4) Des Weiteren kann junges Attac zwei Personen für den Koordinierungskreis entsenden.
- (5) Kooptation: Der Attac-Rat und der Koordinierungskreis können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zum Attac-Rat bzw. Koordinierungskreis einladen. Kooptationen des Koordinierungskreises sind vom Attac-Rat zu bestätigen.

3.3 Verfahren für die Gründung und Anerkennung bundesweiter Arbeitsgruppen

- (1) Die inhaltliche Arbeit von Attac ruht wesentlich auf der Arbeit der bundesweiten Arbeits- und Kampagnengruppen. AGen orientieren sich am Selbstverständnis, an den Zielen und Arbeitsmethoden von Attac-Deutschland.
- (2) Bundesweite Arbeitsgruppen werden durch Gründungsinitiativen ins Leben gerufen. Personen, die an der Gründung einer neuen AG interessiert sind, laden nach Rücksprache mit dem Koordinierungskreis zu einem

oder mehreren bundesweiten Treffen einer Gründungsinitiative ein und erarbeiten dabei ein Selbstverständnispapier, das auf folgende Fragen eingeht:

1. Name, Thema, Ziel und Arbeitsweise der AG
2. Zusammenhang des Themas mit Globalisierung, spezifisch globalisierungskritische Perspektive, Kernforderungen der AG
3. Verankerung in den bestehenden Strukturen von Attac, d.h. Einbeziehung von Mitgliedsorganisationen und Arbeitsgruppen der Attac-Regionalgruppen, die sich mit diesem Thema beschäftigen und Abgrenzung zu den Arbeitsbereichen bestehender AGs,
4. vorläufige Arbeitsplanung entsprechend dieser Perspektive

(3) Die Gründungsinitiative legt das Selbstverständnispapier dem Attac-Rat vor, der auf dieser Grundlage über die Einrichtung einer bundesweiten AG entscheidet. Die Anerkennung muss alle zwei Jahre wiederholt werden.

3.4 Verfahrensregel bei Hinweisen auf Verstöße gegen den Konsens

3.4.1 Meldestelle

(1) Die Meldestelle für Verstöße gegen den Attac-Konsens ist der KoKreis.

(2) Der KoKreis ist verpflichtet unverzüglich den Hinweisen nachzugehen und Informationen einzuholen sowie die Schlichtungskommission zu informieren. Dabei ist insbesondere der Sachverhalt zu klären und es ist die Einzelperson oder eine Gruppe (im Folgenden allgemein „die Betroffenen“) zur Stellungnahme aufzufordern, mit einer der Sachlage angemessenen Frist, mindestens von vierzehn Tagen.

(3) Nach Klärung der Sachverhalte und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen bzw. nach Fristablauf hat der KoKreis über den Sachverhalt zu entscheiden.

3.4.2 Vorgehensweise des KoKreises

(1) Die Beschlussfassung zu den Vorgängen nach Abschnitt 3.4.2.1 und 3.4.2.2 hat im Regelfall innerhalb von drei Wochen nach der Stellungnahme der Betroffenen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.

(2) Der Prozessablauf ist zu dokumentieren und den Betroffenen und der Schlichtungskommission zur Verfügung zu stellen.

3.4.2.1 Bei Ordnungsmaßnahmen

(1) Hält der KoKreis Ordnungsmaßnahmen (beispielsweise Entzug von Kompetenzen und Funktionen oder Korrekturen von Veröffentlichungen im Namen von Attac oder Attac-Gliederungen) für notwendig, sind die Betroffenen über das Untersuchungsergebnis und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Vor Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist eine angemessene Reaktionsfrist einzuräumen um eine eigenständige Anpassung (z. B. Überarbeitung von Texten, Veränderung von Webseiten) zu ermöglichen.

(2) In dringenden Fällen (z. B. drohende negative öffentliche Resonanz) können Maßnahmen auch unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen werden.

3.4.2.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden

(1) Hält der KoKreis darüber hinaus die Feststellung für notwendig, dass sich bestimmte Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden, so hat er dies der Schlichtungskommission vorzulegen und die Betroffenen über den Vorgang zu informieren.

3.4.3 Einspruch bei der Schlichtungskommission

(1) Sind die Betroffenen mit den vom KoKreis getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden, oder bleibt der KoKreis untätig, kann bei der Schlichtungskommission Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Anrufung der Schlichtungskommission kann auch bei Einsprüchen gegen Maßnahmen der Moderation der bundesweiten Mailinglisten, bzw. der Diskussionsplattform erfolgen.

3.4.4 Schlichtungskommission – Vorgehensweise

(1) Die Schlichtungskommission hat Einsprüchen nachzugehen, die Antragsteller, die Betroffenen und den KoKreis anzuhören (im Folgenden die Beteiligten) und kann weitere eigene Untersuchungen vornehmen.

(2) Die Beschlussfassung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Eine verzögerte Beschlussfassung bedarf der Begründung.

(3) Die Schlichtungskommission hat ihre Aktivitäten zu dokumentieren.

3.4.4.1 Bei Ordnungsmaßnahmen:

(1) Stimmt die Schlichtungskommission den Maßnahmen des KoKreises zu, so sind anschließend die Maßnahmen umzusetzen bzw. zu bestätigen, soweit der KoKreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.

(2) Kommt die Schlichtungskommission zu Bewertungen, die von denen des KoKreises abweichen oder hält sie Maßnahmen nicht für angemessen, so hat sie dies dem KoKreis unter Vorlage von Alternativen mitzuteilen. KoKreis und Schlichtungskommission haben den Versuch einer Einigung zu unternehmen.

(3) Kommt eine Einigung zustande, so sind anschließend die modifizierten Maßnahmen umzusetzen bzw. Maßnahmen anzupassen, soweit der KoKreis in dringenden Fällen bereits gehandelt hat.

(4) Kommt keine Einigung zustande, hat die Schlichtungskommission die weitere Vorgehensweise zu beschließen. Eventuell vorläufige Maßnahmen des KoKreises sind anzupassen bzw. aufzuheben.

(5) Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

3.4.4.2 Bei der Feststellung, dass sich Personen außerhalb des Attac-Konsenses befinden:

(1) Die Schlichtungskommission beschließt über den Antrag des KoKreises. Anschließend sind die Beteiligten über das Ergebnis zu informieren.

3.4.5 Anrufung des Ratschlags

(1) Gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission ist die Anrufung des Ratschlags durch die Betroffenen und durch den KoKreis zur endgültigen Beschlussfassung möglich. Dies hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen.

(2) Der darauffolgende Ratschlag entscheidet endgültig.